Ellrich, den

DER STADTRAT ELLRICH

Vorlage zum Beschluss-Nr. 262-19/24

Vorlage wurde ohne/ mit ..... Änderungen am ..... zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am ..... abgelehnt; Vorlage wurde am ..... zurückgezogen

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Anpassung der örtlichen Entgeltregelungen der Stadt Ellrich an § 2b UStG (§ 2b UStG – Entgeltregelungs-Anpassung)**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt die Anpassung der örtlichen Entgeltregelungen der Stadt Ellrich an § 2b UStG (§ 2b UStG – Entgeltregelungs-Anpassung).
3. Einreicher	Der Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2017 (GVBl. S. 159)
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) Mit wem soll sie beraten werden?	- Bau- und Finanzausschuss 24.11.2022 - Haupt- und Vergabeausschuss 28.11.2022
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	- noch nicht absehbar
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder: 20 + 1
davon anwesend: ……...

Ja – Stimmen: …….
Nein – Stimmen: …….
Enthaltungen: …….

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen/abgelehnt.

Henry Pasenow
Bürgermeister

Begründung zum **Beschluss Nr.: 262-19/24**

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt die Anpassung der örtlichen Entgeltregelungen der Stadt Ellrich an § 2b UStG (§ 2b UStG – Entgeltregelungs-Anpassung).

Begründung:

Mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG prüft die Stadt Ellrich, inwieweit den Satzungen oder Gebührenverzeichnissen Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Um dem Aufwand für die Änderung der Vielzahl von Satzungen oder Gebührenverzeichnissen in Grenzen zu halten, hat die Stadtverwaltung eine Artikelsatzung für die Umstellung erstellt.

Henry Pasenow
Bürgermeister